



WAFFENRECHT

Eine Arbeitshilfe für Jugendarbeit,
Polizei und Schulen zum Thema
Jugendliche und Waffen



Hamburg

● Einleitung	5
I. Waffenrechtliche Grundbegriffe	6
II. Waffen im Überblick	10
● Hieb- und Stoßwaffen	10
Schlagring	10
Stahlrute	10
Teleskopstock	10
Morgenstern	11
Nun Chaku	11
● Schusswaffen	12
Druckluft-, Federdruck- und CO ² -Waffen	12
Soft Air Gun	13
Gas-/ Schreckschusswaffen	14
● Stichwaffen	15
Faustmesser, Stoßdolch, Gürtelmesser	15
Gebrauchsmesser	15
Springmesser	16
Fallmesser	16
Butterflymesser	17
● Sonstige Waffen	18
Präzisionsschleuder, Schleuder	18
Wurfstern	18
Taser, Elektroimpulsgeräte	19
Reizgas	19
Sportgeräte und gefährliche Gegenstände	20
III. Kontakt- und Informationsstellen	21
IV. Allgemeine rechtliche Grundlagen	22
V. FAQ für Pädagogen	23
VI. Schülertest	26
Schülertest zum Waffenrecht (Kopiervorlage)	26
Schülertest zum Waffenrecht (kommentierte Auflösung)	28
Notizen	30

Verlag: DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26 • 45201 Essen
Telefon: 02054 / 5119
Telefax: 02054 / 3740
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
Internet: www.drei-w-verlag.de

Bestell-Nr.: 1012

Text: Jens Edelhoff

Fotos: Maja Schulte-Vogelheim,
Polizei Münster: S. 11 u. S. 17 (oben)
Drei-W-Verlag: S. 13, S. 19 (oben)
Polizei Hamburg: S. 10 (2. u. 3. von oben),
S. 15 (Mitte u. unten), S. 17 (unten), S. 18 (Mitte)

© DREI-W-VERLAG,
Sonderauflage 10.000 Stück, Hamburg, 2012
Alle Rechte vorbehalten

Die zum 1. April 2003 eingeführten Änderungen im Waffengesetz betrafen unter anderem so genannte »jugendtypische Waffen«. Damit sind Waffen und Gegenstände gemeint, die auf Jugendliche einen besonderen Reiz ausüben und die vor der Änderung im Gesetz größtenteils frei erworben und getragen werden konnten. Die Mehrzahl dieser Waffen ist seitdem verboten oder genehmigungspflichtig.

Man muss davon ausgehen, dass es immer noch eine nicht zu unterschätzende Zahl an Waffen gibt, die sich bei Jugendlichen in Umlauf befinden. Unabhängig davon, ob diese nun getragen oder daheim aufbewahrt werden, besteht die Gefahr, dass Jugendliche nicht in der Lage sind abzuschätzen, welche rechtlichen Konsequenzen der Besitz mit sich bringt.

Am 1. April 2008 trat das *Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften* in Kraft. Es wurden einige Verschärfungen bzw. neue Regelungen aufgenommen.

Dieses Arbeitsheft gibt einen Einblick in die aktuelle Gesetzeslage und ermöglicht Antworten auf Fragen im Umgang mit Waffen in der pädagogischen Praxis. Der beigefügte »Test« bietet eine Möglichkeit, das Thema auf einfache Weise mit Jugendlichen zu bearbeiten. Die Beilage kann kopiert werden und soll als Anregung zur Diskussion mit Schülern und Jugendlichen dienen.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Waffenarten kann diese Broschüre keine abschließende Aufzählung und Beschreibung aller waffenrechtlich bedeutsamen Gegenstände sein. Vielmehr werden in diesem Arbeitsheft diejenigen Waffen behandelt, mit denen Jugendliche häufig in Kontakt kommen und die somit in der pädagogischen Praxis eine Rolle spielen.

Zu den jeweiligen Darstellungen der einzelnen Gegenstände weisen die abgebildeten Symbole darauf hin, welcher waffenrechtlichen Einschränkung der jeweilige Gegenstand unterliegt. An Schulen und bei schulischen Veranstaltungen ist das Mitführen von allen Waffen verboten, unabhängig davon, ob sie waffenrechtlich erlaubnisfrei geführt werden dürfen, § 31 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz.



Verbotene Waffe



Führen des Gegenstandes verboten
(in der Öffentlichkeit bei sich tragen)



Gegenstand, der ab 14 oder 18 Jahren bzw. mit einer
amtlichen Genehmigung besessen werden darf



Gegenstand, der keiner waffenrechtlichen Einschränkung
unterliegt

6 Waffenrechtliche Grundbegriffe

I. Waffenrechtliche Grundbegriffe

Das Waffengesetz knüpft an bestimmte Arten des Umgangs mit Waffen Bedingungen. So wird zum Beispiel zwischen dem Tragen (*Führen*) und dem Transportieren (*erlaubnisfreies Führen*) einer Waffe unterschieden. Die wichtigsten Begriffe sollen im Folgenden erörtert werden.

Erwerben

Eine Waffe erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt. Auf ein Rechtsgeschäft (den Kauf einer Waffe) oder rechtmäßiges Handeln kommt es dabei nicht an. Die Waffe kann demnach gestohlen, gefunden, gemietet oder auch geliehen sein.

Führen

Es führt derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

- Zu *Wohnräumen* zählen neben der Wohnung auch Nebenräume, Flure, gemietete Hotelzimmer und Ferienhäuser, auch Wohnwagen (nicht aber PKW mit Campingausstattung).
- Unter einem *Geschäftsraum* ist ein abgeschlossener Raum zu verstehen, der hauptsächlich für die Geschäftstätigkeit bestimmt ist. Ein Taxi ist kein Geschäftsraum, ebenso wenig die Arbeitsstelle eines Arbeitnehmers.
- Ein *befriedetes Besitztum* ist eine unbewegliche Sache, die der Inhaber in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (z. B. Zaun) gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert hat.

Waffenverbotszonen in Hamburg

In Hamburg ist das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen auf der Reeperbahn und in den angrenzenden Straßen sowie auf dem Hansaplatz verboten.

Waffen und gefährliche Gegenstände, die in diesen Bereichen nicht geführt werden dürfen, sind z. B. Messer, Knüppel oder Baseballschläger.

Transportieren (umgangssprachlich für erlaubnisfreies Führen)

Eine Waffe wird transportiert, wenn sie in einem geschlossenen Behältnis (z. B. einem Koffer), getrennt von der Munition, befördert wird. Die Waffe darf *nicht zugriffsbereit* und *nicht schussbereit* sein. Es reicht also nicht aus, z. B. bei einer Gaspistole, die Waffe in der einen und das Magazin mit der Munition in der anderen Hosentasche zu tragen.

Waffen, die keine Waffenbesitzkarte erfordern, dürfen auch von volljährigen Personen transportiert werden (z. B. das Führen der Waffe nach dem Kauf nach Hause).

Sichere Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, ist zur sicheren Aufbewahrung verpflichtet, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Das Tragen einer Waffe, z. B. im Rucksack, wird als *Führen* bezeichnet, da es sich hierbei um kein geschlossenes Behältnis handelt.

Bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, z. B. Demonstrationen, ist das Tragen von Waffen generell verboten.

8 Waffenrechtliche Grundbegriffe

Waffenbesitzkarte

Für den Erwerb bestimmter Waffen (scharfe Schusswaffen), für deren Transport und deren Lagerung innerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzes ist eine Waffenbesitzkarte (WBK) erforderlich.

Waffenschein

Für das Führen einer Schusswaffe außerhalb des befriedeten Besitztums ist ein Waffenschein erforderlich. Waffenscheine werden jedoch nur unter sehr strengen, für Privatpersonen kaum erfüllbaren Voraussetzungen erteilt. Beantragt eine Person einen Waffenschein, so muss sie zuverlässig und persönlich geeignet sein. Das bedeutet, dass sie keine schweren Straftaten begangen haben und auch weder alkohol- noch drogenabhängig sein darf. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Person sich mit Waffen und Munition sehr gut auskennt und in größerem Umfang als die Allgemeinheit gefährdet ist.

Die Notwendigkeit, Waffenscheine an Privatpersonen auszugeben, besteht jedoch in der Regel nicht, da die Polizei mit ihren Möglichkeiten den Schutz von Privatpersonen gewährleisten kann.

Kleiner Waffenschein

Für das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen ist ein so genannter „Kleiner Waffenschein“ nötig. Beantragt eine Person diesen, so muss sie ebenfalls zuverlässig und persönlich geeignet sein.

Genehmigungen für einen Waffenschein bzw. „Kleinen Waffenschein“ können bei der zuständigen Behörde (Polizei Hamburg – Waffen- und Jagdangelegenheiten) beantragt werden.“

Verbotene Waffen

Hierbei handelt es sich um bestimmte, im Waffengesetz genannte Waffen. Es ist verboten, diese zu erwerben, zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen, zu führen, zu bearbeiten und in die Bundesrepublik einzuführen.

Laut § 42a WaffG besteht ein Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Es ist generell verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm zu führen.

Anscheinswaffen sind Nachbildungen von Schusswaffen, die aussehen, als seien sie echt. Spielzeugwaffen, die eindeutig als solche zu erkennen sind, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Hieb- und Stoßwaffen sind in diesem Fall Gegenstände, die eindeutig dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Ausnahmen von diesem generellen Verbot bestehen nur bei berechtigtem Interesse, das bedeutet, dass z. B. Pfadfinder ihre Messer trotz dieses Verbotes mit sich führen dürfen.

Öffentliche Veranstaltung

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine Waffen getragen werden (Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich). Öffentliche Veranstaltungen sind beispielsweise Volksfeste, Kirmes, Schützenfeste, Sportereignisse etc.

Ausschlaggebend für die Bezeichnung öffentliche Veranstaltung ist das *aus dem Alltag herausgehobene Ereignis*.

Handelt es sich hierbei um ein dauerhaftes Vergnügen, z. B. Diskothek, Vergnügungsparks, Spielhallen ohne herausgehobenes Ereignis, ist es demnach keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Waffengesetzes. Ein Schulfest, Konzert oder eine Disco im Jugendheim sind demnach öffentliche Veranstaltungen.

II. Waffen im Überblick

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl an Waffen, die für Jugendliche typisch sind. Die Kurzbeschreibungen und Abbildungen sollen die Zuordnung erleichtern, waffenrechtliche Einschränkungen werden aufgezeigt.



Schlagring

Hiebwaffe aus zusammenhängenden Ringen mit einer Stützeleiste für die Hand. Schlagringe sind teilweise mit Spitzen oder Stacheln versehen.

Verbotene Waffe



Totschläger

Hiebwaffe aus Leder gefertigt mit einer Lederschleife. Am anderen Ende ist eine Kugel aus Blei o. ä. eingenäht.

Verbotene Waffe



Stahlrute

Hiebwaffe aus Stahlfedern, meist aus mehreren ineinander schiebbaren Elementen.

Verbotene Waffe



Teleskopstock

Ähnlich wie die Stahlrute, nur nicht aus Federn, sondern aus starren Elementen, die ineinander geschoben werden können.

Darf ab 18 Jahren erworben aber nicht geführt werden (siehe S. 9).





Morgenstern

Hiebwaffe, die meist aus einem Griffstück mit einer Kette und einer massiven Kugel o. ä. besteht (oftmals selbstgefertigt).

Darf ab 18 Jahren erworben werden.



Häufig werden Morgensterne als »Nachbildung historischer Gegenstände« hergestellt. Diese Varianten haben in der Regel abgerundete oder stumpfe Stachel und werden als Dekorationsgegenstände eingestuft.

Keine waffenrechtliche Einschränkung



Nun Chaku

Ein Würgegerät, das aus zwei gleich langen Stäben besteht, die durch eine Kette o. ä. miteinander verbunden sind.

Verbotene Waffe



12 Schusswaffen



Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen

Hierbei handelt es sich um Waffen, die ihre Geschosse mittels Druckluft verschießen, die entweder durch einen Hebelmechanismus für jeden Schuss einzeln erzeugt werden muss, oder durch eine Druckluftpatrone zugeführt wird. Diese Waffen eignen sich zum Verschießen von kleinen Plastik-, Blei- und Farbgeschossen oder kleinen Pfeilen.

Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein.

Darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein).

Ausweispflicht! Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.

Fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.



Luftdruckpistolen ▲

Kennzeichnung »F im Fünfeck« ▶

Beispiel-Munition (Diabolo 4,5 mm) ▼



Soft Air Gun

Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte Nachbildungen von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschießen kleine Plastik- kugeln (Soft Air Kugeln) oder kleine Farbkugeln (Paintballs).



Die Altersbeschränkung richtet sich nach der auftretenden Bewegungsenergie* gemessen in Joule.



● **Soft Air Waffen mit nicht mehr als 0,5 Joule** gelten als Spielzeug und dürfen, nach den Regeln des Spielzeugrechts, erworben und besessen werden. (Wenn Anscheinswaffen, s. Kasten unten.)

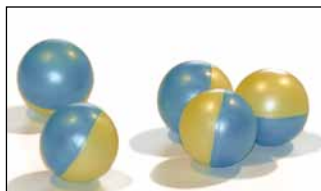
Munition für Soft Air Guns:



▲ Soft Air Kugeln 6 mm



● **Soft Air Waffen über 0,5 Joule** dürfen ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein). Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein. Ausweispflicht! (Wenn Anscheinswaffen, s. Kasten unten.)



▲ Paintballs



● **Fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«**, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich. (Wenn Anscheinswaffen, s. Kasten unten.)



◀ Kennzeichnung »F im Fünfeck«



*Unabhängig von der Geschossenergie besteht ein **Führensverbot** (siehe Erläuterung S. 9) für alle Anscheinswaffen. Dies sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen.



Ausgenommen sind Anscheinswaffen, die eindeutig als Spielzeug erkennbar sind (z. B. deutlich abweichende Größe im Verhältnis zu echter Waffe, bunte Wasserpistole, neonfarbige Materialien).

14 Schusswaffen



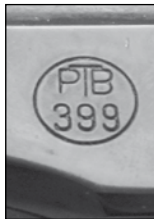
Gas- und Schreckschusspistolen

Pistolen oder Revolver, die vom Äußeren und Gewicht einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sind. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »PTB im Kreis« versehen sein.

Darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (kleiner Waffenschein).

Ausweispflicht! Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.

Fehlt das Prüfzeichen »PTB im Kreis«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.



Kennzeichnung »PTB im Kreis« ▲

Munition für Gas- und Schreckschusswaffen (beide Abb.) ▶





Faustmesser / Stoßdolch

Ein feststehendes Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, der dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten.

Verbotene Waffe



Gürtelmesser

Ähnlich dem Faustmesser. Von seiner äußeren Erscheinungsform kann es jedoch als Gürtelschnalle getragen werden.

Verbotene Waffe



Gebrauchsmesser

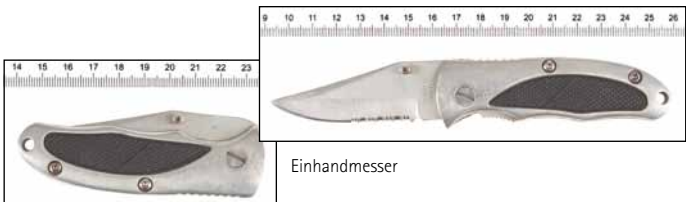
Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge bis 12 cm und beidhändig zu bedienende Klappmesser zählen zu den Gebrauchsmessern.

Keine waffenrechtliche Einschränkung



Messer

Es ist verboten, Messer mit einhandig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen (*siehe Erläuterung S. 9*).



Einhandmesser

16 Stichwaffen



Springmesser (seitlich)

Einhandmesser, bei denen die Klinge auf Knopfdruck zur Seite aus dem Griff tritt.

Darf ab 18 Jahren erworben aber nicht geführt werden (siehe S. 9).



Springmesser
mit seitlich herausspringender Klinge



Weist der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge des Messers eines der folgenden Merkmale auf:

- länger als 8,5 cm
- zweiseitig geschliffen

Verbotene Waffe



Spring- und Fallmesser (nach vorn)

Messer, bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff springt oder fällt.

Verbotene Waffe



Verbotenes Fallmesser



Butterflymesser

Faltmesser mit zweiteiligem, schwenkbarem Griff in unterschiedlichen Ausführungen.

Verbotene Waffe



◀ ▲ Butterflymesser



Getarnte Messer

Stößwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.

Verbotene Waffe



18 Sonstige Waffen



Präzisionsschleuder

Tragbare Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen.

Verbotene Waffe



Schleuder, Zwille

Sonstige tragbare Schleudern werden als Gebrauchsgegenstände, ggfs. als Sport-/Spielgerät eingestuft.

Keine waffenrechtliche Einschränkung



Wurfstern

Flache Metallscheibe in unterschiedlichen Formen. Werksmäßig werden sie überwiegend mit stumpfen, abgerundeten Armen hergestellt.

Verbotene Waffe



Wurfstern



Taser (Distanz-Elektroimpulsgeräte)

Elektroschockpistolen sind pistolen-ähnliche Waffen, deren Projektile mit zwei oder vier Widerhaken versehen sind. Die Zielperson wird mit ca. 17.000 bis 50.000 Volt starken Elektroschocks attackiert.

Verbotene Waffe



Elektroimpulsgeräte, so genannte Elektroschockgeräte

Ein zu Verteidigungszwecken bestimmtes und batteriebetriebenes Gerät, das in der Regel auf Knopfdruck schmerzhafte elektrische Schläge zufügt.

Verbotene Waffe

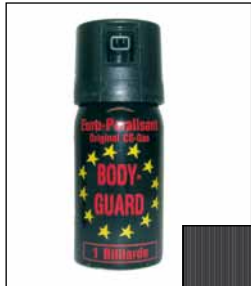


Geräte, die mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sind und als gesundheitlich unbedenklich gelten.

Darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden. Ausweispflicht! Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.

Reizstoffsprühgeräte

Sprühdosen mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen.



Geräte ohne Prüfzeichen

Verbotene Waffe



Geräte mit amtlichem Prüfzeichen

Reizstoffsprühgeräte, die als gesundheitlich unbedenklich gelten und in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sind.

Sie gelten als Waffen und müssen ein amtliches Prüfzeichen tragen.

Darf ab 14 Jahren erworben und geführt werden. Ausweispflicht! Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.

▲ Reizstoffsprühgerät
amtliches Prüfiegel ▶



Tierabwehrspray

Pfefferspray, das eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist.

Keine waffenrechtlichen Einschränkungen



Sportgeräte und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, bei denen die Gebrauchseigenschaften z. B. als Werkzeug oder Sportgerät im Vordergrund stehen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Baseballschläger
- Bogen
- Wurfmesser (stumpf, meist mit breiter Klinge, ohne aufgesetzten Griff)
gilt nicht für alle Messer siehe auch Seite 9, § 42a WaffG
- Blasrohre
- Dartpfeile
- Werkzeuge

Keine waffenrechtliche Einschränkung.



Gefährliche Gegenstände

»Jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.«

Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge, Flaschen aber auch Stiefel sein. Sollten diese Gegenstände in Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet (§ 223 StGB).

Das heißt, ein Jugendlicher, der in einer Auseinandersetzung mit einer Glasflasche oder dem Stiefel einen anderen Menschen verletzt, wird vom Gesetz genauso behandelt wie ein Täter mit einem Messer.

III. Kontakt- und Informationsstellen

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an Ihr örtliches Polizeikommissariat.

Der vollständige Gesetzestext des Waffengesetzes (WaffG) kann unter www.bmi.bund.de heruntergeladen werden.

IV. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer:

- *tatbestandsmäßig*,
- *rechtswidrig und*
- *vorwerfbar (verantwortlich für rechtswidriges Tun) handelt.*

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen belegt werden.

Straftat

Eine Straftat begeht, wer:

- *tatbestandsmäßig* (Verwirklichung eines Straftatbestandes),
- *rechtswidrig* (Rechtfertigungsgründe, wie z. B. Notwehr liegen nicht vor)
- *schuldhaft* (der Täter ist schuldfähig und kann keine Schuldausschließungsgründe geltend machen)

handelt.

Straftaten werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Eine klare Unterscheidung, wann es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, ist im Einzelfall anhand des Gesetzestextes zu erkennen.

Beispiel: Wird eine erlaubnisfreie Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit PTB-Zulassungszeichen von einem unter 18-jährigen transportiert oder erworben, so begeht dieser eine Ordnungswidrigkeit. Das unerlaubte Führen einer Waffe hingegen ist eine Straftat.

Jugendstrafrecht

Bei strafbaren Verfehlungen Jugendlicher kommt das Jugendstrafrecht (JGG) zur Anwendung. Dieses Gesetz folgt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht dem »Erziehungsgedanken«. Das JGG sieht eine wesentlich breitere, differenzierte Palette von Rechtsfolgen und Maßnahmen vor, die flexibel auf das Profil und die Disposition des betroffenen Jugendlichen abgestimmt werden können.

Altersstufen

Kinder: Personen unter 14 Jahren:

Sie können nicht bestraft werden, aber das Familiengericht kann Erziehungsmaßnahmen anordnen (u. a. Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Gruppenarbeit oder Heimerziehung).

Jugendliche: Personen von 14 bis unter 18 Jahren:

Ab 14 Jahren sind sie bedingt strafmündig, sie unterliegen dem Jugendstrafrecht, können also eine Jugendstrafe erhalten.

Heranwachsende: Personen von 18 bis unter 21 Jahren:

Sie sind wie alle Erwachsenen strafmündig. Es wird jedoch auf die individuelle Reife Rücksicht genommen, so dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

V. FAQ für Pädagogen

Warum tragen Kinder und Jugendliche Waffen?

Waffen üben eine Faszination insbesondere auf männliche Jugendliche aus, gelten als Statussymbol und werden in der Regel ohne die tatsächliche Absicht, sie zu benutzen, in die Tasche gesteckt. Das Zeigen und Hantieren mit Waffen erregt Aufmerksamkeit bei anderen Kindern und Jugendlichen, zweifelhafte Achtung und Respekt bis hin zu Angst und Unterwerfung vor dem, der die Waffe hat. Gerade innerlich unsichere Kinder und Jugendliche besitzen Waffen, weil sie glauben, damit automatisch stärker zu sein als andere.

Welches Risiko geht vom Tragen einer Waffe aus?

Das Tragen einer Waffe stellt während eines Konfliktes ein unkalkulierbares Risiko dar, egal, ob die Absicht besteht, die Waffe einzusetzen, oder nicht. Eventuell wird sie in einer bedrohlichen Situation dann doch gezogen oder sie fällt aus der Tasche. Sie kann in diesem Moment zum Einsatz kommen, den Anderen verletzen oder vom Gegner abgenommen und gegen den eigentlichen Besitzer gerichtet werden.

Welche Rolle spielt das Überschreiten von Regeln bei Kindern und Jugendlichen?

Bei ihrer Suche nach Anerkennung und Selbstbewusstsein ist für viele junge Menschen das Überschreiten von Regeln und Gesetzen

eine jugendtypische und teilweise identitätsstiftende Auffälligkeit und meist episodenhaft. Dieses Verhalten verliert sich im Verlauf des Erwachsenwerdens, oft auch ohne dass es jemals bekannt oder auffällig geworden ist.

Wo ist besonders dringender Handlungsbedarf?

Es gibt Kinder und Jugendliche, deren Verhalten in Konflikten äußerst problematisch ist. Sie benutzen Waffen zur Einschüchterung, zur Bedrohung und setzen sie zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse ohne Reflektion der möglichen Folgen ein. Diese Kinder und Jugendlichen sollten eine erhöhte Aufmerksamkeit durch die institutionellen Fachkräfte erfahren, weil sie nicht nur Probleme machen, sondern auch selbst welche haben und somit fachliche Hilfestellung benötigen. Diese Aufmerksamkeit hilft, potentielle Opfer zu schützen und Gefahren von Menschen abzuwenden.

Wie sollte pädagogisch mit diesem Thema umgegangen werden?

Pädagogik sollte Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Bedürfnisse nach Status, Aufmerksamkeit, Anerkennung und Grenzerfahrung mit legitimen Mitteln zu befriedigen. Kindern und Jugendlichen muss anlassbezogen die Problematik des Einsatzes von Waffen oder gefährlichen Gegenständen verdeutlicht werden. Es muss klar sein, dass das Tragen von Waffen nicht hingenommen wird und eine illegale Handlung darstellt. In diesem Zusammenhang muss gegebenenfalls auch das legitime Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen nach Selbstschutz aufgegriffen und in Gesprächen thematisiert werden, damit adäquate, deeskalierende Lösungen dafür gefunden werden können.

Sollte das Thema „Illegale Waffen“ regelhaft und ohne konkreten Anlass in der Schule thematisiert werden?

Nein. Die Auswertung der Meldungen von Gewaltvorfällen aus den Schulen ergibt eindeutig, dass es nur sehr vereinzelt zu Verstößen gegen das Waffengesetz kommt, durchweg im Zusammenhang mit Imponiergehabe männlicher Kinder und Jugendlicher. Durch eine öffentlichkeitswirksame und nicht anlassbezogene Thematisierung von Verstößen gegen das Waffengesetz besteht die Gefahr, Neugierde zu erzeugen und Waffenbesitz bei den Kindern und Jugendlichen attraktiv zu machen. Das Imponiergehabe männlicher Kinder und Jugendlicher könnte dadurch gefährlicher werden, als es manchmal ohnehin schon ist.

Wer ist für die Thematisierung zuständig?

Alle Fachkräfte von Einrichtungen, Institutionen und Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg sollten zum Schutz aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen problematisieren, unterbinden und gegen Personen vorgehen, die sich durch Argumente, Hinweise und Verbote nicht überzeugen lassen. Die Kooperation zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe, der Schulen und der Polizei kann als Unterstützung in der regionalen Arbeit und im Stadtteil genutzt werden.

Wer kann mir bei der Thematisierung helfen?

Für alle in der Schule pädagogisch Arbeitenden gibt es die Möglichkeit, sich an die Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung (040/428 842- 930 oder gewaltpraevention@li-hamburg.de) zu wenden. Darüber hinaus stehen die Jugendbeauftragten der Polizei Hamburg generell als Ansprechpartner zur Verfügung (pst3@polizei.hamburg.de).

Wozu bin ich als Pädagoge verpflichtet?

Bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrer, unterliegen der Garantenpflicht. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung. Außerdem sind sie verpflichtet, bei Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung zu handeln. Sie müssen bei Erkennen eines Straftatbestandes diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden. Sollte dies nicht geschehen, wäre dies „Begehen durch Unterlassen“ (§13 StGB).

Was sollte ich in einer Situation tun, wenn plötzlich Waffen ins Spiel kommen?

Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr. Nutzen Sie Ihre Kenntnis der Eigenheiten jedes einzelnen Jugendlichen, um einzuschätzen, wie hoch die Gefahr wirklich ist, und um deeskalierend zu wirken. Entfernen Sie unbeteiligte Dritte aus der potentiellen Gefahrenzone. Wenn es gefahrlos möglich ist, ziehen Sie die Waffe aus dem Verkehr und übergeben sie unmittelbar der Polizei. Nutzen Sie bei Gefahr den Notruf der Polizei (110).

Wann sollte ich die Polizei benachrichtigen?

Benachrichtigen Sie bitte bei jedem begründeten Verdacht im Zusammenhang mit Waffen die Polizei. In den meisten Fällen wird es sinnvoll sein, auf die Polizei zu warten und ihr die Suche nach der Waffe zu überlassen.

Kennst du dich aus? Schülertest zum Waffenrecht

Bitte zutreffendes ankreuzen – Mehrfachnennungen sind möglich



1. Was siehst du auf dem Bild rechts?
 - A Eine Heckenschere für die Gartenarbeit
 - B Ein Butterflymesser
 - C Ein Messer, das ich weder kaufen noch tragen darf
2. Ein Jugendlicher steht vor Gericht, weil er einen anderen Jugendlichen mit einem Nothammer bedroht hat. Was wird das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen?
 - A Der Besitz eines Nothammers ist strafbar.
 - B Jemanden mit einem Nothammer zu bedrohen, wird genauso gewertet, wie das Drohen mit einer Pistole.
 - C Da der Nothammer ein Werkzeug ist, wird er nicht als Waffe betrachtet.
3. Einer deiner Freunde, der schon achtzehn ist, besitzt eine Schreckschusspistole. Als ihr zusammen in die Stadt fahren wollt, nimmt er sie mit. – Darf er das?
 - A Klar darf er das, wenn er seinen Personalausweis dabei hat.
 - B Ja, aber nur, wenn er einen kleinen Waffenschein besitzt.
 - C Nein, Schreckschusswaffen sind in der Öffentlichkeit verboten.

4. Bei einem Bundesligaspiel wird ein 15-jähriger von der Polizei kontrolliert. In seiner Tasche finden sie ein Klappmesser (Klingelänge 10,5 cm). Womit muss der Jugendliche rechnen?

- A Er wird verhaftet werden oder eine Strafe zahlen müssen, da er mit 15 Jahren noch kein Klappmesser besitzen darf.
- B Ihm wird nichts passieren, da Klappmesser erlaubt sind.
- C Ihm wird das Messer abgenommen, weil man bei Bundesligaspielen kein Messer dabei haben darf.

5. Auf dem Flohmarkt kaufst du einen Wurfstern. Was solltest du beachten?

- A Wurfsterne darf man zwar kaufen, aber nicht benutzen.
- B Ich mache mich strafbar, weil Wurfsterne verboten sind.
- C Der Verkäufer muss kontrollieren, ob ich schon 18 Jahre alt bin.

6. Im Jugendzentrum bleibt nach der Disco eine Tasche liegen. Als der Hausmeister hineinschaut, um herauszufinden, wem die Tasche gehört, entdeckt er eine Dose Reizgas. Da kommt ein 14-jähriges Mädchen angelaufen und sagt, dass es ihre sei. Aus welchen Gründen muss er ihr die Dose abnehmen?

- A Reizgas darf man erst ab 16 Jahren besitzen.
- B Sie darf Reizgas zwar besitzen, aber nicht in der Jugenddisco bei sich tragen.
- C Sie muss besser darauf aufpassen.

VI. Schülertest zum Waffenrecht (siehe Seite 26 und 27)

Dieser »Test« soll keine Wissensabfrage sein. Vielmehr soll er dazu dienen, mit Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Im Vordergrund soll die Diskussion zu den entsprechenden Fragen stehen. Die Hintergrundinformationen finden Sie in diesem Arbeitsheft. Es darf nicht vergessen werden, dass nicht alle Jugendlichen Waffen besitzen oder sich dafür interessieren. Dennoch sollten auch diese darüber informiert sein, welche Gegenstände oder Waffen in welcher Situation erlaubt oder verboten sind. Solche Informationen können in Problemsituationen die nötige Verhaltenssicherheit geben.

Kommentierte Auflösung

1. Verbotene Waffen

- A) Falsch.
- B) Richtig.
- C) Richtig. Butterflymesser gehören zu den verbotenen Waffen. Verbotene Waffen darf man weder kaufen, tragen noch besitzen.

Der Sinn, bestimmte Waffen generell zu verbieten, beruht auf deren gehäuften Einsatz bei Straftaten. So ist beispielsweise nach dem Amoklauf an einer Erfurter Schule die so genannte »Pumpgun« verboten worden.

2. Unterscheidung von legalen gefährlichen Gegenständen und Waffen

- A) Falsch. Nothämmer unterliegen keiner waffenrechtlichen Einschränkung. Sie dürfen frei erworben und getragen werden. Nothämmer werden jedoch selten von Jugendlichen gekauft, sie zählen zu beliebten »Souvenirs« aus öffentlichen Verkehrsmitteln.
- B) Richtig. Ein Nothammer ist ein sog. gefährliches Werkzeug. In Verbindung mit einer Straftat wird dieses wie eine Waffe betrachtet.
- C) falsch. (siehe B)

3. Neue Regelung bei Gas- und Schreckschusswaffen (kleiner Waffenschein)

- A) Falsch. Es ist zwar richtig, dass jeder, der 18 Jahre alt ist, eine Schreckschusswaffe kaufen darf. Für das Mitnehmen braucht man jedoch einen *kleinen Waffenschein* (siehe Seite 6, 7 u. 8.)
- B) Richtig.
- C) Falsch.

4. Gefährliche Gegenstände bei Veranstaltungen

- A) Falsch. Klappmesser bis 12 cm Klingenlänge unterliegen keiner Altersbeschränkung (über 12 cm ist das Führen generell verboten).
- B) Falsch. Er darf ein Klappmesser besitzen und tragen. Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie einem Bundesligaspiel, ist das Tragen von Waffen generell verboten.
- C) Richtig. (siehe B)

5. Erweiterung der Liste verbotener Waffen

- A) Falsch. Wurfsterne sind seit der Änderung des Waffenrechtes zum 1. April 2003 verbotene Waffen, die man weder kaufen noch tragen darf. Ebenso ist der Besitz und Handel verboten.
- B) Richtig.
- C) Falsch. (siehe A)

6. Altersbeschränkung von Reizgas, öffentliche Veranstaltung, Hausordnung

- A) Falsch. Reizgas (mit amtlichem Prüfzeichen) darf schon von Jugendlichen ab 14 Jahren getragen werden.
- B) Richtig. Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Dabei ist das Tragen von Waffen verboten. In der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist das Mitführen von Waffen nach dem Schulgesetz verboten. Zusätzlich kann die Hausordnung vorschreiben, dass Waffen nicht im Jugendzentrum oder einer ähnlichen Einrichtung getragen werden dürfen.
- C) Richtig. Es gehört zur »sicheren Aufbewahrungspflicht« zu verhindern, dass die Waffe abhanden kommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

